

Hochwasserschutz, Risikomanagement und Schutzkonzepte

Allgemeine Informationen

Was ist ein Hochwasserschutzkonzept?

Ein Hochwasserschutzkonzept ist ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. In einem Hochwasserschutzkonzept sind enthalten:

- eine Analyse historischer und aktueller Extremhochwasserereignisse
- hydrologische Untersuchungen und hydraulische Berechnungen
- die Ermittlung des bestehenden Schutzgrades sowie des Gefährdungs- und Schadenspotenzials
- die Ableitung eines Schutzniveaus unter Beachtung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der Schadenshöhe
- ein Maßnahmenplan zur Erreichung des definierten Schutzniveaus
- Gefahrenkarten

Wichtige Ergebnisse der Hochwasserschutzkonzepte, wie Intensitäts- und Gefahrenkarten (einschließlich der Berichte zu den Gefahrenkarten) sowie daraus abgeleitete Gefahrenhinweiskarten können auf der Informationsplattform Hochwasserschutz des Landeshochwasserzentrums eingesehen werden.

- **Informationsplattform Hochwasserschutz**
Landeshochwasserzentrum

Auszüge und Ergebnisse der Hochwasserschutzkonzepte der drei Direktionsbezirke in Sachsen können auf den Internetseiten des Themenportals "Wasser, Wasserwirtschaft" eingesehen werden.

- **Hochwasserschutzkonzepte**
- **Themenportal "Wasser, Wasserwirtschaft"**
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

HINWEIS: Die vollständigen Hochwasserschutzkonzepte liegen bei der Landestalsperrenverwaltung und für die jeweiligen Fließgewässer auch bei den Landratsämtern, beziehungsweise Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte vor. Eine Einsichtnahme in den jeweiligen Behörden ist nach Terminvereinbarung möglich.

Zuständigkeiten

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Besucheradresse:
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4006
Fax: 03731 799-4087
umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Erforderliche Unterlagen

keine

Kosten

Es fallen keine Gebühren oder Kosten an.

Rechtsgrundlage

- § 71 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)